

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ senden Sie uns Ihre Bewerbung entweder per E-Mail (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de oder per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Zeck, Tel. 0511 120-2147, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1547

Bei der **Stadt Stadthagen** (rd. 22 500 Einwohnerinnen und Einwohner) ist im Fachbereich Bürgerdienste zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Sachgebietsleitung Bildung, Kultur, Sport (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.stadthagen.de > Aktuelles > Stellenangebote.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 4. 1. 2021** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, oder per E-Mail an stadtverwaltung@stadthagen.de.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1548

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heinsener Klippen, Graupenburg“ (HA 095) im Landkreis Holzminden vom 07.09.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 25, 32 Abs. 1, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald — EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 06/2016, S. 106) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Heinsener Klippen, Graupenburg“ erklärt. Es umfasst die ehemaligen Naturschutzgebiete „Heinsener Klippen“ (HA 095) und „Graupenburg“ (HA 197).
- (2) Das NSG befindet sich im Bereich der Samtgemeinden Bevern und Bodenwerder-Polle sowie den Gemarkungen Be-

vern, Brevörde, Heinsen, Lütgenade, Polle und Reileifzen. Die größte Nord-Südausdehnung beträgt ca. 1,5 km und erstreckt sich vom Ortsteil Reileifzen bis zum Ortsteil Forst der Samtgemeinde Bevern. Die Ost-West-Ausdehnung beträgt ca. 7 km und erstreckt sich von der Ortslage Lütgenade (Samtgemeinde Bevern) bis zu der ehemaligen Domäne Heidbrink im Flecken Polle.

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Sollingvorland“, welche der naturräumlichen Großregion Weser-Leine-Bergland angehört, im Naturraum „Golmbacher Berge“. Das „Sollingvorland“ ist eine Kulturlandschaft, die die Mittelgebirge Solling und (weiter südlich) Bramwald nach Osten zum Leinegraben abdacht und diverse eigenständige Höhenzüge beinhaltet. Bei der naturräumlichen Region „Golmbacher Berge“ handelt es sich aufgrund der geologischen Verhältnisse um eine wechselhaft gestaltete Schichtstufenlandschaft. Die Gesteine im Naturschutzgebiet sind größtenteils Sedimentgesteine aus der Triasfolge des Mesozoikums. Das Gebiet ist geprägt von historischen Elementen und Strukturen von bemerkenswerter Anzahl, Dichte und kulturhistorischer Bedeutung.

Bei den Heinsener Klippen handelt es sich um den nach Süden exponierten Steilhang des Kapenberges an der Weser, an dem die regionstypischen vollständigen Kalksteinserien des Unteren, Mittleren und Oberen Muschelkalkes anstehen. Im Norden schließt sich ein flacherer, mit Lößlehm überdeckter Hang des Oberen Muschelkalkes an. Stellenweise finden sich hier auch Bereiche, die vom jüngsten im NSG vorkommende Gestein, dem Unteren Keuper oder von Mittelterrassenkiesen der Weser geprägt sind.

Der Höhenzug der Graupenburg und des Schiffberges wird durch die harten Gesteinsschichten des Unteren Muschelkalkes ausgebildet, der im Naturschutzgebiet stellenweise an den südexponierten Hängen zutage tritt.

An den südlich und südöstlich exponierten Hängen sowie zwischen Graupenburg und Schiffberg schließt sich z. T. der Obere Buntsandstein (Röt) an den Muschelkalk an.

In der Tallage zwischen Graupenburg und Heinsener Klippen ist der Muschelkalk von Lößlehm überdeckt.

Die Bodenentwicklung auf Muschelkalk folgt der Rendzina-Terra fusca-Reihe. So haben sich an den häufig steilen Hängen flachgründige Rendzinen ausgebildet, vor allem an den Hängen, an denen häufig Feinbodenmaterial abgetragen wird. Die Rendzinen auf Kalkgestein im NSG sind je nach Hangneigung eher flachgründig und aufgrund der geringen Wasserspeicherung warme, trockene und gut durchlüftete Standorte.

Das tonige Röt entwickelte sich zu Pelosolen, die aufgrund des hohen Tonanteils ein schlechtes Krümelgefüge und ein enges Boden- und Luftverhältnis aufweisen.

Die bewaldeten Höhenzüge und Kuppen sind hier zusammenhängend und großflächig, fast ausschließlich von naturnahen, für das Weserbergland typischen, artenreichen, mesophilen Buchenwäldern und Kalktrockenghangwäldern bestockt. Daneben sind Vorkommen von Schluchtlische Hangmischwäldern zu finden. Durch die standörtliche Vielfalt des Gebietes treten neben den am weitesten verbreiteten Waldmeister-Buchenwäldern die Orchideen-Buchenwälder auf den trockenwarmen Kalkstandorten und thermophile Ahorn-Lindenwälder an den sonnenseitigen Hangfüßen auf. Vereinzelt kommen in den nutzungsbedingten Ausprägungen der thermophilen Eichen-Hainbuchenwälder Reste von historischen Mittel- bzw. Niederwaldstrukturen, z. T. mit ihrer typischen und besonders artenreichen Gehölz- und Krautvegetation vor.

Charakteristisch sind die an den Heinsener Klippen zahlreich vorhandenen, z. T. hoch aufragenden Felsen mit den dort vorkommenden kleinflächigen Trockengebüschen und der typischen Kalkfelsspaltenvegetation. Das Naturschutzgebiet wird weiterhin durch einen ehemaligen Steinbruch geprägt.

An den nach Südosten in Richtung Forstbach abfallenden Hängen der Graupenburg finden sich einige „Magere

Flachland-Mähwiesen“. Darüber hinaus haben sich sowohl hier als auch auf den flachgründigen Standorten der Heinsener Klippen kleinere Kalk-Magerrasen ausgebildet.

- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2, im Maßstab 1 : 6.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus liegt eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Beikarte vor, die ausschließlich Bestandteil der Begründung ist und in der insbesondere die Lage der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie und Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für Grau- und Schwarzspecht gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie in Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) dargestellt sind. Alle Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, der Samtgemeinde Bevern sowie dem Landkreis Holzminden — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der überwiegende Teil des NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ (DE 4022-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 325 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
2. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz, auch in den als Zone 1 und Zone 2 ausgewiesenen Bereichen, sowie Habitatbaumflächen und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
3. die Erhaltung und Entwicklung teilweise historisch als Nieder- oder Mittelwald genutzter Wälder durch deren Bewirtschaftung,

4. die Erhaltung vorhandener und die Förderung potentieller Höhlenbäume sowie weiterer Habitatbäume,
 5. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Wildkatze, der Haselmaus, des Uhus, des Rotmilans, des Neuntötters sowie der weiteren europäischen geschützten Vogelarten, der Reptilien (insbesondere der Zauneidechse und der Schlingnatter), der Amphibien (insbesondere Landhabitate für den Kammmolch), der Wirbellosenarten, zahlreicher Fledermausarten (insbesondere des Großen Mausohrs) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 8. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Unge störtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden prioritären und übrigen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
- 1.1 insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ (orchideenreiche Bestände)

als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, saumartenreichen, hochwüchsigen, überwiegend gehölzfreien Partien, mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten.

Die charakteristischen Tier- (wie Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Pflanzenarten insbesondere Orchideen weisen stabile Populationen auf,
 - b) 9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“

als naturnahe, strukturreiche Mischwälder aus Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Esche, Berg-Ulme, Sommer-Linde und Rotbuche mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Christophskraut (*Actaea spicata*) und Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), vereinzelt Wild-Birne (*Pyrus pyrastra*), Eibe (*Taxus baccata*) und Wacholder (*Juniperus communis ssp. communis*) sowie Hasel (*Corylus avellana*), bei schütterer Baumschicht mit thermophilen Arten wie Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*), weisen stabile Populationen auf,
 - 1.2 insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus frischen bis mäßig trockenen

Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, z. T. im Komplex mit Magerrasen sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände).

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten weisen stabile Populationen auf,

- b) 8210 „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“
als natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation.
Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Hirschnäse (*Asplenium scolopendrium*), Trugzahnmoos-Arten (*Anomodon spp.*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Pappel-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium populium*), Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Echtes Seidenmoos (*Homalothecium sericeum*), Glattes Neckermoos (*Neckera complanata*), Kleines Schiefmundmoos (*Plagiochila porelloides*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) und Steife Rauke (*Sisymbrium strictissimum*) weisen stabile Populationen auf,
- c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“
als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene, teilweise der natürlichen Entwicklung überlassene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem stehendem und liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Zumindest phasenweise sind weitere standortheimische Baumarten wie Stiel-Eiche, Esche, Vogel-Kirsche, Berg-Ahorn und Hainbuche beigemischt. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können noch die typischen Arten dieser früheren Mittelwälder vorhanden sein. Arten (wie Eiche, Elsbeere, Wild-Apfel, Wild-Birne und Esche) und Strukturen von Mittelwäldern werden kleinflächig, ggf. auch auf weiteren geeigneten Standorten, erhalten.
Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortheimischer Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Nesselblättrige Glockenblume (*Campanula trachelium*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordeum europaeus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Märzenbecher (*Leucjum vernum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*), in Kontakt zu den Orchideen-Kalk-Buchenwäldern auch Arten trockenwarmer

Standorte wie Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) oder Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), weisen stabile Populationen auf,

- d) 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwälder“
als naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur in Kontakt mit anderen naturnahen Laubwäldern. Die Bestände umfassen in ihrer Gesamtheit möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Zumindest phasenweise können weitere standortheimische Baumarten wie Esche, Stiel-Eiche, Elsbeere, Hainbuche, Spitz-Ahorn, Berg-Ulme oder Eibe vertreten sein. In Beständen, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, sind noch die typischen Arten dieser früheren Mittelwälder vorhanden. Lichtliebende Arten (wie Feld-Ahorn, Stiel-Eiche, Elsbeere, Wild-Apfel, Wild-Birne und Esche) und Strukturen von Mittelwäldern werden, ggf. auch auf weiteren geeigneten Standorten, erhalten und gefördert. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortheimischer Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; in den Heinsener Klippen werden die Flächen des Lebensraumtyps der natürlichen Waldentwicklung überlassen.
Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Berg-Segge (*Carex montana*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Schwertblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*), Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Blauroter Steinsame (*Lithospermum purpurocaeruleum*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans ssp. albicans*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirsutinaria*) weisen stabile Populationen auf,
- e) 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“
als halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten. Teile des Lebensraumtyps werden aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie aus kulturhistorischen Gründen als vielfältig strukturierter Waldbestand mit Mittelwaldcharakter erhalten, gepflegt und entwickelt; insbesondere auch zum Schutz der an diesen Lebensraum gebundenen Arten und Lebensstätten werden Teilflächen nach historischem Vorbild bewirtschaftet. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz dieses Lebensraumtyps ist kontinuierlich hoch und weicht vom historischen Vorbild des typischen Mittelwaldes ab. Teile des Lebensraumtyps sind zudem als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ ausgewiesen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortheimischen,

autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel-/Traubeneiche und Hainbuche sowie aus standortheimischen Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn oder Sommer- und Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Wild-Birne (*Pyrus pyraster*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Eibe (*Taxus baccata*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Weißdorne (*Crataegus spp.*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Pfirsichblättrige Glockenblume (*Campanula persicifolia*), Mäglöckchen (*Convallaria majalis*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Rosskümmel (*Laser trilobum*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), Blauer Steiname (*Lithospermum purpuracaeruleum*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Echte Schüsselblume (*Primula veris*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirsutinaria*) weisen stabile Populationen auf,

1.3 insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Kammolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhalt und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums, im NSG durch geeignete strukturreiche Landhabitate (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) als Nahrungsraum, Wanderkorridor und Winterquartier,

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhalt und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums, von Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden,

2. Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhalt und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

2.1 insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhalt und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger);

Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

b) Uhu (*Bubo bubo*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Er-

haltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhalt und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,

c) Neuntöter (*Lanius collurio*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften, durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland und Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaatungen sowie durch Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate im Umfeld von Hecken und Gebüsch (z. B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder, Trockenrasen),

2.2 insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhalt und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten durch Erhalt eines vielfältigen Lebensraumes und die Sicherung störungsfreier Bereiche im Umfeld der Brutplätze von

a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),

b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),

c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*),

d) Grauspecht (*Picus canus*),

e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und

f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art zu erstellen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser dienen,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
6. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
7. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

9. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
10. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
11. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und gebietsfremde oder invasive Arten,
12. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
13. Klettersport im Bereich der Naturfelsen und der Steinbrüche durchzuführen und Steinbrüche mit Uhu- oder Wanderfalkenbrutplätzen vom 01.01. bis 31.08. eines jeden Jahres zu betreten oder auf andere Art Störungen in diesen Bereichen zu verursachen,
14. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.

Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Rad- und Reitwege (gemäß § 25 NWaldLG) und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

(2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit 14-tägigem Vorlauf
 - e) sowie das Befliegen des Gebietes durch die Bundeswehr bei der Ausübung ihres militärischen Auftrags zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft,
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vierzehn Tage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 qm milieuge-

angepasstem Material pro Quadratmeter und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist sowie die Instandsetzung von Wegen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme,

6. ein Neu- oder Ausbau von Wegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der das NSG durchquerenden Kreisstraße und der Zufahrt zur Hausmülldeponie; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vierzehn Tage vor Umsetzung angezeigt wurden,
 8. die dauerhafte Nachsorge der Hausmülldeponie am Kapenberg einschließlich der regelmäßigen Beprobung der Grundwasserbrunnen sowie sämtlicher erforderlicher Instandsetzungsarbeiten nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen und Hecken, sofern diese abschnittsweise in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar des Folgejahres erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 10. die Nutzung und fachgerechte Pflege der Obstbaumbestände; die Fällung abgängiger Obstbäume nur nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. der Betrieb von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Vermessungs- und Kontrollarbeiten mit vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 12. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Informations- und Bildungsveranstaltungen, z. B. geführte Wanderungen, sind, nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde, freigestellt.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG
1. auf den in der maßgeblichen Karte 2 mit „E“ oder „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben:
 - a) unter Verzicht auf Bodenbruch,
 - b) ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 - c) ohne Grünlanderneuerung, die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern zu erfolgen („Erhaltungsmischung“). Die Artenzusammensetzung der Erhaltungsmischung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Boden substrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzmittel nach vorheriger Anzeige mit 14-tä-

- gigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,
- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) bei einer Beweidung erfolgt diese kurzzeitig mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futterverwertung,
 - g) unter Einhaltung von 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - h) ohne Zufütterung,
 - i) ohne Winterbeweidung mit Rindern und Pferden; eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung ohne Standweide mit Schafen und/oder Ziegen ist zulässig,
 - j) durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - k) durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte 2 mit „E“ gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1 a-k)
 - a) ohne Düngereinsatz (eine Erhaltungsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium oder mit Festmist von Huf- und/oder Klauentieren, ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),
 - b) maximal zweimalige Mahd pro Jahr, Durchführung der 1. Mahd nicht vor einem Termin, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte 2 mit „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1 a-k)
 - a) ohne Düngereinsatz.
 4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (4) Außerhalb der als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und soweit die Bewirtschaftung auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) auf Grundlage des einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes und nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 — 405-64210-56.1 — (Nds. MBl. S. 213) — VORIS 79100 —) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben erfolgt. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt
1. soweit
 - a) auf den Flächen der NLF ausschließlich standortheimische Baum- und Straucharten eingebracht oder gefördert werden. Angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen,
 - b) standortfremde Baumarten spätestens bei Erreichen wirtschaftlich angestrebter Zieldurchmesser sowie standortfremder Straucharten entnommen werden; konkurrenzstarke Naturverjüngung der nicht standortheimischen Baum und Straucharten vermieden wird,
 - c) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältiger mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil mit langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen erfolgt,
 - d) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen sind Kammitätsnutzungen in Nadelholzbeständen,
 - e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 30. September nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; auf Waldflächen, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, kann sie beim Auftreten von Schadereignissen ganzjährig durchgeführt werden,
 - f) durchschnittlich mindestens 10 stehende Altbäume (Kraftsche Baumklasse 1-3) einschließlich stehendem starkem Totholz und Höhlenbäumen pro 1 ha aller standortheimischen Baumarten bezogen auf die Fläche der Altholzbestände vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichem Zerfall im Bestand belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - g) keine Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starkem Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie von Stubben und Reisig erfolgt. Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen. Eine Entnahme von Totholz kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,
 - h) eine Düngung unterbleibt,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - k) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der maßgeblichen Karte 2 und in der Beikarte zur Begründung dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - d) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

3. zusätzlich zu Nr. 1 und 2 auf den in der maßgeblichen Karte 2 dargestellten Waldflächen mit wertbestimmendem Lebensraumtyp (LRT) 9130 und den in der Beikarte zur Begründung dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) 9130 und 9180, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand (EHZ) „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) von den in Nr. 1. f) beschriebenen Altbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) in den Waldflächen, die in der Beikarte zur Begründung als Lebensraumtyp (LRT) 9180 gekennzeichnet sind, ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - bb) in den Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 und in der Beikarte zur Begründung als Lebensraumtyp (LRT) 9130 mit dem Erhaltungszustand (EHZ) „B/C“ gekennzeichnet sind, auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 4. zusätzlich zu Nr. 1 und 2 auf den in der Beikarte zur Begründung dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) 9130, 9150 und 9170, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand (EHZ) „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) von den in Nr. 1. f) beschriebenen Altbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 5. auf allen in der Beikarte zur Begründung gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Großes Mausohr, Grau- und Schwarzspecht), soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) von den in Nr. 1. f) beschriebenen Altbäumen je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 6. zusätzlich zu Nr. 1, 2 und 4 auf Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 als Zone 1 gekennzeichnet sind, soweit
 - a) die kontinuierliche Erhaltung und Förderung von standortheimischen, lebensraumtypischen Lichtbaumarten, insbesondere Eiche, Feld-Ahorn, Elsbeere, Wild-Apfel Wild-Birne und Esche durch gezielte Pflege erfolgt,
 7. zusätzlich zu Nr. 1, 2 und 4 auf Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 als Zone 2 gekennzeichnet sind, soweit
 - a) die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der vorhandenen Nieder- und Mittelwaldstrukturen erfolgt.
 8. Die in der maßgeblichen Karte 2 als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genomme, der natürlichen Entwicklung überlassene Bestände, der natürlichen Entwicklung überlassene Bestände. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Bäume verbleiben, soweit die Fällung in den Bestand hinein möglich ist, im Bestand. Die Nutzung dieser Bereiche zum Zwecke der Umweltbildung und der Forschung ist weiterhin möglich.
 9. Auf den Flächen der NLF können auf Grundlage des einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes die Habitatbaumflächen auf die Anforderungen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1e, 3 a, 4 a und 5 angerechnet werden.
 10. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich im Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage
 - a) von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Kirrungen, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschchen sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
 - b) von Salzlecken und mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und sonstigen Ansitzen auf den mit „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen (überwiegend Lebensraumtyp „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien), bedarf der vorherigen Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Unberührt davon bleibt bei anzeige- bzw. zustimmungspflichtigen Freistellungen die Prüfung auf die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen gemäß den §§ 34 und 36 BNatSchG.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes,
 3. Auf den Flächen der NLF werden die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf Grundlage des einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes festgelegt. Der Bewirtschaftungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzep-

tes (§ 4 Abs. 4 Nr. 1. f)), zur Bewirtschaftung/Umwandlung der standortfremden Bestände (§ 4 Abs. 4 Nr. 1a)), zur natürlichen Differenzierung in Jungbeständen (§ 4 Abs. 4 Nr. 1b) sowie zur Bewirtschaftung der in der Karte 2 dargestellten Waldflächen in den Zonen 1 (Förderung von Lichtbaumarten) und 2 (Erhalt und Pflege der Nieder- und Mittelwaldwälder mit ihren spezifischen Strukturen und Artvorkommen).

- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen
1. über das NSG „Heinsener Klippen“ vom 20.06.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2001/Nr. 16 vom 01.08.2001, S. 412 – 414) sowie
 2. über das NSG „Graupenburg“ vom 10.07.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2001/Nr. 16 vom 01.08.2001, S. 414 – 417)
- außer Kraft.

Holzminden, den 07.09.2020

Landkreis Holzminden

gez. Schünemann

Der Landrat

Karte 1
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 095

"Heinsener Klippen, Graupenburg"
im Landkreis Holzminden

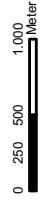
Übersichtskarte

Legende

-  Lage des Naturschutzgebietes
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie - FFH-Gebiet 125 "Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schwaiz" gemäß § 1 Abs. 4
-  Fläche zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie - Vogelschutzgebiet V 68 "Sollingvorland" gemäß § 1 Abs. 4
-  Kreisgrenze

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:50.000



Kartengrundlage: TK25
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2009

Holzminen, den 07.09.2020
Landkreis Holzminden

gez. Schünemann

Der Landrat

